

## Praxisfragen zur Senkung der Mehrwertsteuersätze: Was Unternehmen jetzt beachten müssen

Ab dem 1. Juli 2020 werden der Normalsatz der Mehrwertsteuer von 19 auf 16 Prozent und der ermäßigte Satz von 7 auf 5 Prozent gesenkt. Im Folgenden sind einige Fallkonstellationen mit Hinweisen aufgeführt, die ein Unternehmer befolgen sollte. Beachten Sie bitte, dass diese allgemeinen Hinweise keine rechtsverbindliche Beratung ersetzen können, und fragen Sie bei Unklarheiten im Einzelfall Ihren Steuerberater. Weitere Hinweise finden Sie auch im [Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministeriums zur Senkung der Mehrwertsteuersätze](#) (noch im Entwurfsstadium) und den [FAQ des Bundesfinanzministeriums](#).

- **Umstellung der Kassen- und Buchführungssysteme**

Die Kassen- und Buchführungssysteme müssen auf die neuen Mehrwertsteuersätze umgestellt werden. Sofern Sie die Mehrwertsteuer auf dem Kassenschein ausweisen, müssen Sie dies in der korrekten Höhe, d. h. ab dem 1. Juli 2020 mit 16 Prozent tun. Ansonsten begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 379 AO.

Die zulässigen Vereinfachungen bei der Preisauszeichnung erlauben es zwar, einen pauschalen Rabatt für die Mehrwertsteuersenkung an der Kasse zu gewähren. Dies erspart aber nicht die Umstellung der Kassen. Für eine Umstellung der Buchführung sollten Sie Ihren Steuerberater bzw. den Hersteller der Buchführungssoftware ansprechen.

### Vorgehen bei pauschalem Rabatt an der Kasse bei Artikel zum Normalsatz von 19 Prozent

	bis 30. Juni	ab 1. Juli
Preisauszeichnung an der Ware	119,00 €	119,00 €
Pauschaler Rabatt von 2,52% an der Kasse	-	-3,00 €
Endpreis für den Kunden	119,00 €	116,00 €
Enthaltene MwSt.	19,00 €	16,00 €
Nettopreis	100,00 €	100,00 €

- **Für welche Verkäufe/Lieferungen gilt der neue Mehrwertsteuersatz?**

Maßgeblich ist der **Zeitpunkt der Leistung bzw. der Lieferung**. Lieferungen gelten als ausgeführt, wenn der Kunde die Verfügungsmacht über einen Gegenstand erlangt. Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der Zahlung sind nicht maßgeblich.

Bsp.: Ein Kunde kauft am 26. Juni 2020 mehrere Artikel, zahlt bar und erhält eine Rechnung. Es sind nicht alle Artikel im Geschäft vorrätig. Den vorrätigen Teil nimmt der Kunde mit, der Rest muss bestellt werden. Am 3. Juli holt der Kunde die bestellte Ware ab. Auf die mitgenommene Ware sind 19 Prozent Mehrwertsteuer fällig. Auf den bestellten Teil muss der neue Mehrwertsteuersatz von 16 Prozent angewendet werden; die Rechnung ist in diesem Teil zu berichtigen.

Bei **Teilleistungen/-lieferungen** kommt es auf den Zeitpunkt der Lieferung an. Bsp.: Der Kunde kauft am 29. Juni einen Anzug (Jackett & Hose) aus einem Baukastensystem. Das Jackett ist im Geschäft vorrätig, die Hose muss bestellt werden. Der Kunde bezahlt beide Teile, erhält eine Rechnung mit 19 Prozent Mehrwertsteuer und nimmt das Jackett direkt mit. Die Hose kommt am 2. Juli und der Kunde holt sie am gleichen Tag ab. Da Jackett und Hose getrennt erworben werden können, handelt es sich um unabhängige Teillieferungen. Auf das Jackett sind 19 Prozent Mehrwertsteuer fällig, bei der Hose muss die Rechnung korrigiert werden.

Bei **bewegten Lieferungen** (Versand) gilt der Beginn der Beförderung als Verschaffung der Verfügungsmacht.

Bsp.: Ein Kunde kauft am 26. Juni ein Möbelstück im Geschäft und lässt es sich nach Hause liefern:

A: Der Spediteur holt das Möbel am 29. Juni ab. Der Mehrwertsteuersatz beträgt 19 Prozent

B: Der Spediteur holt das Möbel am 2. Juli ab. Der Mehrwertsteuersatz beträgt 16 Prozent

Bei einem **Kauf auf Probe** (§ 454 BGB) im Versandhandel kommt der Kaufvertrag noch nicht mit der Zusendung der Ware, sondern erst nach Ablauf der vom Verkäufer eingeräumten Billigungsfrist oder durch Überweisung des Kaufpreises zustande. Erst zu diesem Zeitpunkt ist umsatzsteuerrechtlich die Lieferung ausgeführt. Dagegen ist bei einem **Kauf mit Rückgaberecht** bereits mit der Zusendung der Ware der Kaufvertrag zu Stande gekommen und die Lieferung ausgeführt.

Bei **Werklieferungen** erlangt der Empfänger die Verfügungsmacht bei **Übergabe bzw. Abnahme des fertigen Werks**.

Bsp.:

A: Ein Küchencenter liefert eine Einbauküche inklusive Aufbau und Anpassung der Küche an die Räume des Kunden. Der Service beendet den Aufbau am 1. Juli. Es gibt nur einen Auftrag und auch nur eine Rechnung über beide Leistungsbestandteile. Es handelt sich um eine einzige Werklieferung. Es sind 16 Prozent Mehrwertsteuer anzuwenden. Die Rechnung ist zu korrigieren.

B: Der Aufbau findet durch einen Subunternehmer statt, der eine separate Rechnung erstellt. Es handelt sich um zwei unabhängige Lieferungen bzw. sonstige Leistungen. Auf die Lieferung der Küche ist der Mehrwertsteuersatz von 19 Prozent anzuwenden.

- **Was passiert bei Umtausch oder Rückgabe?**

Beim Umtausch wird aus mehrwertsteuerlicher Sicht zunächst der ursprüngliche Kauf rückgängig gemacht. Die Rücknahme ist mit demselben Mehrwertsteuersatz anzusetzen, der auch bei Lieferung angesetzt wurde. Die Lieferung der neuen Ware erfolgt zum jeweils geltenden Umsatzsteuersatz.

Bei einer Rückgabe mit Erstattung des Kaufpreises wird analog vorgegangen; es fehlt lediglich die Ersatzlieferung.

- **Wie gehe ich vor, wenn der Kunde einen Rabattgutschein vorlegt?**

Werden vor dem 1. Juli ausgestellte Rabattgutscheine beim Kauf eingelöst, wird die Umsatzsteuer vom 1. Juli bis zum 31. August mit dem bis zum 30. Juni geltenden Umsatzsteuersätzen von 19 Prozent berichtigt. Bei der Erstattung von Preisnachlass- und Preiserstattungsgutscheinen nach dem 31. August und vor dem 1. Januar 2021 ist die Umsatzsteuer nach dem ab 1. Juli geltenden allgemeinen Umsatzsteuersatz von 16 Prozent bzw. 5 Prozent zu berichtigen.

- **Der Kunde legt beim Kauf nach dem 30. Juni einen Einzweckgutschein vor, der vor dem 1. Juli 2020 ausgegeben wurde**

Beim Einzweckgutschein besteht eine Leistungsfiktion zum Zeitpunkt des Verkaufs, d.h. die Lieferung wird bereits zum Zeitpunkt des Verkaufs angenommen und die Mehrwertsteuer ist entsprechend abzuführen. Der Zeitpunkt der Einlösung ist daher irrelevant.

Bsp.:

A: Der Kunde erwirbt im Juni einen Einzweckgutschein, der im Juli eingelöst wird. Der Gutscheinwert und der Wert der gekauften Ware sind exakt identisch. Eine Korrektur der Mehrwertsteuer erfolgt nicht.

B: Der Kunde erwirbt Ware zu einem höheren Wert, als auf dem Gutschein vermerkt und zahlt zu. Die auf den Gutscheinwert entfallende Mehrwertsteuer wird nicht korrigiert. Auf den übersteigenden Warenwert wird zu den neuen Mehrwertsteuersätzen versteuert.

Achtung – dies kann zu einer geringeren Marge führen! Fallbeispiel:

Der Kunde erwirbt im Juni einen Einzweckgutschein im Wert von 50 Euro einschließlich 19 Prozent Mehrwertsteuer. Der Nettowert des Gutscheins beträgt 42,02 Euro.

Der Kunde erwirbt dann im Juli Ware zum Bruttopreis von 100 Euro. Der Nettowert der Ware beträgt 86,21 Euro. Der Kunde löst den 50 Euro Gutschein ein und zahlt 50 Euro zu. Auf diese Zuzahlung werden 16 Prozent = 6,90 Euro Mehrwertsteuer abgeführt. Das Unternehmen erhält also insgesamt netto  $42,02 + 43,10 = 85,12$  Euro. Ohne Einlösung des Gutscheins wären es 86,21 Euro.

- **Es wird nachträglich Skonto oder Rabatt gewährt**

Bei einem Kauf, bei dem die Lieferung vor dem 1. Juli erfolgt und zu dem nachträglich nach dem 30. Juni ein Rabatt oder Skonto gewährt wird, ist die Mehrwertsteuer mit 19 Prozent zu korrigieren.

Bsp.: Ein Möbelhaus liefert am 20. Juni eine Wohnzimmereinrichtung mit Zahlung auf Rechnung. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen erhält der Kunde 2 Prozent Skonto. Der Kunde zahlt am 2. Juli abzüglich Skonto. Die abzuführende Umsatzsteuer ist mit einem Steuersatz von 19 Prozent zu berichtigen.

- **Der Kunde bringt Pfandgut zurück**

Bei Pfanderstattungen gilt grundsätzlich eine dreimonatige Übergangszeit. Während dieser Zeit wird die Umsatzsteuer für zurückgenommenes Pfandgut mit 19 Prozent berichtet. Erst ab dem 1. Oktober ist bei Pfandrücknahmen der neue, niedrigere Mehrwertsteuersatz anzuwenden. Diese Regelung unterstellt eine Umschlagshäufigkeit von drei Monaten. Ein Unternehmen kann mit seinem Finanzamt auch eine kürzere Übergangsfrist vereinbaren.

Achtung: Diese Übergangsregelung ist keine Billigkeitsregelung zugunsten der Unternehmen, die als Wahlrecht genutzt werden könnte. Ohne Rücksprache mit dem Betriebsfinanzamt ist die Umsatzsteuer für Pfandrücknahmen für drei Monate mit 19 Prozent zu berichtigen.

- **Der Kunde nimmt an einem Bonusprogramm teil**

Wenn der Kunde Jahresrückvergütungen, Jahresboni, Treuerabatte etc. erhält, sind die Umsätze zu den verschiedenen Steuersätzen anteilig zu berücksichtigen. Dafür sind mehrere Vorgehensweisen möglich; zur Vereinfachung wird hier ein Jahresprogramm von 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 angenommen:

1. Der Unternehmer ermittelt das Verhältnis zwischen seinen steuerpflichtigen Umsätzen der anteiligen Jahreszeiträume vor und nach dem Stichtag 1. Juli 2020. Er teilt nach diesem Verhältnis die gemeinsamen Entgeltminderungen auf, die er den einzelnen Leistungsempfängern für den über den 1. Juli 2020 hinausreichenden Jahreszeitraum gewährt.
2. Unterliegen die Umsätze des Unternehmers teils dem allgemeinen, teils dem ermäßigten Steuersatz, wird das Verhältnis zwischen den nichtbegünstigten und den begünstigten Umsätzen entweder für den über den 1. Juli 2020 hinausreichenden Jahreszeitraum insgesamt oder für die beiden anteiligen Zeiträume gesondert ermittelt. Der Unternehmer verteilt die den einzelnen Leistungsempfängern gewährten gemeinsamen Entgeltminderungen nach diesem Umsatzverhältnis auf die verschiedenen Steuersätze.

3. Eine Jahresrückvergütung für das gesamte Kalenderjahr 2020 kann zu 50 Prozent (Januar bis Juni) mit 7 bzw. 19 Prozent und zu 50 Prozent (Juli bis Dezember) mit 5 bzw. 16 Prozent berücksichtigt werden unabhängig davon, wann die zugrundeliegenden Umsätze ausgeführt wurden.